

„thür, auf welchem sich noch keine städtischen Ver-
hältnisse entwickelt haben.“

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung
ziehung dieses Gesetzes, welches sofort in Kraft tritt,
beauftragt.

Zürich, den 24. April 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär:

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons
Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden
Gesetzes verordnet:

Es soll dasselbe in das Amtsblatt und die Gesetzes-
sammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 28. April 1866.

Der zweite Präsident:

Ed. Ziegler.

Der erste Staatschreiber:

Keller.

Gesetz

betreffend das Duell.

§ 1. Das Duell wird, insofern es keine oder bloß
eine Körperverletzung dritten Grades zur Folge hatte,
gegenüber dem Herausforderer und Herausgeforderten
mit Gefängniß von sechs Tagen bis auf zwei Monate
bestraft. Erfolgte dagegen eine Tödtung oder eine Körper-

verletzung ersten oder zweiten Grades, so besteht die Strafe für den Urheber der Verletzung in Gefängniß bis auf drei Jahre.

§ 2. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tödtung oder schwere Verwundung nothwendig herbeiführen mußte, so sind die sämmtlichen Theilnehmer nach den gewöhnlichen Bestimmungen über Tödtung und schwere Körperverletzung zu bestrafen. In gleicher Weise ist der zu bestrafen, der die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tödtung oder schwere Körperverletzung veranlaßt hat.

Bei der Zumessung der Strafe ist jedoch der Richter berechtigt, unter das Minimum der für die Verbrechen der Tödtung und schweren Körperverletzung festgesetzten Strafen, selbst auf Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter ein Jahr, herabzugehen.

§ 3. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ist mit Gefängniß von sechs Tagen bis auf zwei Monate, oder in mildern Fällen mit Buße bis auf hundert Franken zu bestrafen.

§ 4. Wer als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer oder Zeuge mitwirkt, unterliegt in den §§ 1 und 6 bezeichneten Fällen einer Gefängnißstrafe bis auf zwei Monate.

§ 5. Wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt oder anderweitigen Vorschub, z. B. durch Späherdienst leistet, soll mit Gefängnißstrafe bis auf zwei Monate, oder mit Buße bis auf hundert Franken belegt werden. Betrifft es einen Wirth, so kann ihm das Recht, eine Wirthschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 6. Haben die Betheiligten sich an dem für das Duell bestimmten Ort eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äußerer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängniß von drei Tagen bis auf einen Monat.

§ 7. Die gerichtliche Verfolgung verjährt im Falle von Tödtung oder Körperverletzung ersten oder zweiten Grades nach sechs Jahren, sonst aber nach einem Jahre, seit der strafbaren Handlung.

§ 8. Die bei Gelegenheit des beabsichtigten oder vollzogenen Duelles vorgefundenen Waffen und Zugehöriges werden konfisziert.

§ 9. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, soweit sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

§ 10. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen Theil nimmt, verfällt in eine Polizeistrafe von 25 bis 100 Franken.

§ 11. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 25. April 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident:

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär:

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 28. April 1866.

Der zweite Präsident:

E. D. Ziegler:

Der erste Staatschreiber:

Keller.

G e s e z

betreffend das Gemeindegewesen.

Tit. I.

Gemeindeeintheilung.

§ 1. Die regelmäßige und bleibende Gemeindeeintheilung des Kantons ist diejenige in Kirchengemeinden und in politische Gemeinden.

Die Kirchengemeinden können in mehrere Schulgenossenschaften und die politischen Gemeinden in mehrere Zivilgemeinden zerfallen.

§ 2. Sowol die Bildung neuer als die Auflösung oder Vereinigung bestehender Kirch- und politischer Gemeinden geschieht auf dem Wege des Gesetzes.

§ 3. Die Trennung von bestehenden Schulgenossenschaften und die Vereinigung von solchen erfolgt nach den Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes.

§ 4. Die Bildung neuer Zivilgemeinden ist nur in den in § 7 bezeichneten Fällen zulässig und bedarf der Genehmigung des Regierungsrathes.